1. Notiz.

Der Oberfinanzpräsident Westfalen
in Münster
- Devisenstelle -

Münster, den 8. Okt. 1938
Warendorferstr. 94
Köb.

Tgb. Nr. E VIII/ 1[illegible] / Ro.
Akte: Hugo Hertz, Erben
Münster

1/ Herrn Wer. Hugo Hertz, Münster
2/ d. Herrn Franz Brause
Münster
Klerkenstiel 2

Eingeschrieben

Sicherungsanordnung.

~~Sie haben angegeben~~ - es besteht der hinreichende Verdacht - dass Sie beabsichtigen, auszuwandern.

Es besteht die Gefahr, dass hierbei unter Umgehung oder Verletzung bestehender Vorschriften Vermögenswerte der Devisenbewirtschaftung entzogen werden.

Auf Grund des § 37 a des Dev. Ges. vom 4.2. 1935 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 1.12. 1936 ordne ich daher an:

Die Verfügung über folgende Vermögenswerte ist nur mit meiner Genehmigung zulässig:

✓ a/ Ihr Wertpapierdepot bei dem Bankhaus Burkhardt & Co, Essen u. der Deutschen Bank in Münster,

✓ b/ Ihre Guthaben-Konten bei der Deutschen Bank in Münster

Weiter ordne ich an, daß alle aus Grundstücksverkäufen od. aus Kapitalrückzahlungen auf Hypotheken- Grundschulden - od. sonstigen Forderungen eingehenden Beträge einem bei der Deutschen Bank in Münster zu errichtenden gesperrten Konto Hugo Hertz - Erben einzuzahlen sind.

Aus diesem Konto können fällige Steuern u. laufende Abgaben ohne Einholung einer Genehmigung gezahlt, ~~und desgleichen notwendige Verbindlichkeiten beglichen werden.~~ Im übrigen sind Verfügungen über das Konto von meiner Genehmigung abhängig.

Unter Verfügung ist u.a. auch die Veräusserung, Verpfändung, Abtretung, Beleihung usw. zu verstehen.

Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sowie Versicherungsprämienzahlungen können von der kontoführenden Kasse gegen Vorlage von Belegen unmittelbar an den Begünstigten abgeführt werden.

Erträgnisse gesperrter Depots, Zinsen gesperrter Konten, Zinsen aus Forderungen sowie Miet - und Pachteinnahmen verbleiben zu Ihrer freien Verfügung. Soweit diese Beträge zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen, kann bei mir Freigabe eines monatlichen Betrages aus einem gesperrten Konto beantragt werden.

Zur Bestreitung Ihres Lebensunterhaltes gebe ich von dem gesperrten Konto bei der Deutschen Bank in Münster RM 750.- pro Monat frei. ab November 1938

Wertpapierkauf aus gesperrtem Konto ist mit der Massgabe gestattet, dass die gekauften Wertpapiere in ein gesperrtes Depot bei der kontoführenden Bank genommen werden; desgleichen Tausch von Wertpapieren mit der Massgabe, dass in bar anfallende Spitzen dem gesperrten Konto gutzubringen sind. Umlegung eines Kontos zum Zwecke einer günstigeren Verzinsung ist gestattet.

Spesen, Provisionen, Kosten und Debetzinsen der kontoführenden Kasse können ohne weiteres dem gesperrten Konto belastet werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen machen Sie sich strafbar. (§ 42 Abs. 1 Z.8 Dev. Ges. v. 4.2. 1935 in der Fassung d. Ges. vom 1.12. 1936).

Gegen diese Anordnung ist die Beschwerde, durch deren Einlegung die Durchführung dieser Anordnung nicht gehemmt wird, zulässig.

Über die Beschwerde, die bei mir einzulegen ist, entscheidet der Herr Reichswirtschaftsminister.

Die vorläufige Sicherungsanordnung der Zollfahndungsstelle Dortmund vom ...../..... wird durch diese Anordnung aufgehoben.

Im Auftrage:

2/ Abschrift an die Zollfahndungsstelle (ohne Vorgang)
3/ " " Bankhaus Burkhardt & Co, Essen
4/ " " Deutsche Bank, Münster
5/ Abschrift an R. A. Dr. Goldenberg, Amst. Wir. Hdl. St.

Doll / Kob.